

# Benutzungsordnung

für die Dorfgemeinschaftseinrichtung  
im ehem. **Milchhäusle** in Lorch-Rattenharz

## 1. Bereitstellung der Gemeinschaftseinrichtung

Das Milchhäusle dient als Dorfgemeinschaftseinrichtung für den Stadtteil Rattenharz der Stadt Lorch. Es dient der Pflege des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens, von Brauchtum und Tradition innerhalb des Stadtteiles.

## 1. Verwaltung, Aufsicht, Reinigung

Mit der Verwaltung des Gemeinschaftsraums wird der TSV Rattenharz e.V. beauftragt. Verantwortlich sind die im Vereinsregister eingetragenen Mitglieder des Vorstandes. Die Reinigung ist sicherzustellen.

## 1. Belegung

Das Milchhäusle ist regelmäßig am Mittwoch von 19.00 Uhr bis 01.00 Uhr zur Durchführung des Dorfgemeinschaftsabends geöffnet.

Desweiteren kann die Vereins- und Dorfjugend den Raum am Freitag, in der Zeit von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr nutzen.

Darüberhinaus kann das Milchhäusle zur Pflege der Dorfgemeinschaft in Rattenharz geöffnet werden, z.B. zur Vorbereitung des Maibaumes, zu Vorbesprechungen von Veranstaltungen der Vereinsjugend, zur gemeinsamen Betrachtung großer Sportereignisse u.ä. Dies hat jedoch außerhalb der gesetzlichen Sperrzeiten zu erfolgen, Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

Private Veranstaltungen, wie Geburtstagsfeiern, Polterabende u.ä. können nur nach vorheriger Zustimmung durch die Verantwortlichen des TSV Rattenharz abgehalten werden, dafür ist eine je Einzelfall festzulegende Gebühr zu entrichten.

## 4. Haftung und allgemeine Pflichten bei Bereitstellung von Räumen

Der TSV Rattenharz überläßt die Gemeinschaftsräume zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers.

Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem TSV Rattenharz anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.

Die Vereine/Gruppen oder sonstigen Benutzer stellen den TSV Rattenharz von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen stehen.

Der TSV Rattenharz oder sonstige Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. In diesem Fall werden die Schäden von der Stadt auf Kosten des Benutzers behoben oder sind durch diesen auf eigene Kosten fachgerecht zu beheben.

Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. S 836 BGB bleibt unberührt.

Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

## 5. Besondere Bestimmungen für den Betrieb

Veranstaltungen sind mit und ohne Bewirtschaftung möglich. Bei jeder Veranstaltung mit Bewirtschaftung muß mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger sein als die entsprechende Menge eines alkoholischen Getränkes. Die Verwendung von Getränkedosen ist nicht erlaubt.

Im gesamten Raum gilt bei Veranstaltungen der Vereinsjugend des TSV Rattenharz generelles Rauchverbot.

Bei Zulassung von bewirtschafteten Veranstaltungen in den Gemeinschaftsräumen haben die Benutzer die Pflicht

- a) das Aufstellen und Verwahren von Tischen und Stühlen in ordentlichem Zustand selbst zu veranlassen.
- b) die notwendigen Genehmigungen (z. B. GEMA,) einzuholen.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, die öffentlich zum Aushang zu bringen sind, sind strengstens einzuhalten.

Die Benutzer der Gemeinschaftseinrichtung haben das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen und Belästigungen der Nachbarschaft vermieden werden.

Für jede Benutzung ist den Verantwortlichen des TSV Rattenharz ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser haftet dafür, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Bei den Veranstaltungen zum Zwecke der Förderung der Dorfgemeinschaft ist dies der Schlüsselinhaber, der die DG-Einrichtung öffnet.

Die Benutzer haben folgende Pflichten:

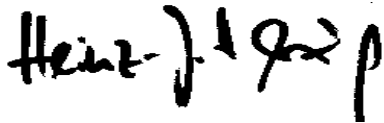
- In den WC-Anlagen ist auf besondere Sauberkeit zu achten.
- Die DG-Einrichtung und der Vorplatz sind nach den jeweiligen Belegungen besenrein zu verlassen.
- Die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
- Im Bereich vor der DG-Einrichtung auf dem öffentlichen Weg sind keine Fahrzeuge abzustellen.

## 6. Zuwiderhandlungen

Benutzer oder Schlüsselinhaber, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benützung der Dorfgemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen werden.

Die Nutzungsordnung tritt auf Beschluß des Vorstandes des TSV Rattenharz am 09.11.1999 in Kraft.

Im Auftrag



Heinz-Joachim Herzig  
1. Vorsitzender